

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Firma T3P New Media Inh. Bjoern Stolze (fortan: „T3P“), Sportallee 41, 22335 Hamburg, vertreten durch Bjoern Stolze, und deren Kunden (fortan: „Auftraggeber“) in Deutschland begründeten Rechtsverhältnisse. Eine Abweichung ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Etwasige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden keine Berücksichtigung. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. T3P erbringt Leistungen in folgenden Bereichen:

- Beratung in Bezug auf Internetauftritt, Performance und damit verbundenen Problemen des Auftraggebers
- Konzeption, Umsetzung und Wartung von Homepages und Onlineshops
- Suchmaschinenoptimierung (SEO), Anzeigenschaltung z.B. auf Google und Facebook)
- Domain und Hosting
- Erstellung von Inhalten (Homepages, Blogs usw.)
- Entwicklung von Individualsoftware

§2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1. T3P behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die dazugehörigen Leistungsbeschreibungen unter Einhaltung einer vierwöchigen Ankündigungsfrist zu ändern, solange die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von T3P für den Auftraggeber zumutbar sind.
2.2. Ist der Auftraggeber mit den Änderungen nicht einverstanden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu, auf welches er in der Änderungsankündigung durch T3P hingewiesen wird. Erfolgt innerhalb einer dreiwöchigen Frist kein Widerspruch durch den Auftraggeber, so gelten die Änderungen als genehmigt.

§3 Vertragsabschluss

Angebote von T3P sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, sobald eine Bestellung des Auftraggebers und eine Auftragsbestätigung durch T3P erfolgt sind.

§4 Umsetzung und Änderung von Leistungen (Change Management)

4.1. T3P ist frei darin, wie sie die Leistungen gestaltet und umsetzt, soweit keine konkreten Vorgaben vereinbart wurden oder der Kunde von einer ihm eingeräumten Befugnis zur Projektleitung und steuerung Gebrauch gemacht hat. Dies gilt insbesondere für Standards, Richtlinien und Normen (z.B. DIN, ISO, W3C, ITIF), es sei denn, sie gehören zum Stand der Technik und werden allgemein verwendet. Die Befugnis zur Leistungsbestimmung gemäß Satz 1 umfasst auch den Einsatz von Software oder Inhalten unter einer offenen Lizenz (z.B. Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen).

4.2. Wünscht der Kunde eine nachträgliche Änderung einer vereinbarten Leistungsbeschreibung (z.B. im Anforderungsprofil), so wird er die geänderten Vorstellungen möglichst früh in konkreter und prüffähiger Form T3P als Change Request mitteilen.

4.3. T3P darf bei Vorliegen eines Change Requests die weitere Leistungserbringung einstellen. T3P wird dies dem Kunden jeweils mitteilen. Widerspricht der Kunde der Leistungseinstellung, so setzt T3P die ursprüngliche Leistungserbringung fort.

4.4. T3P prüft den Change Request im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und im Hinblick auf zeitlichen und kostenmäßigen Mehraufwand überschlägig. Ergibt sich dabei, dass der Mehraufwand ohne weiteres bezifferbar ist, so wird dieser dem Kunden mitgeteilt. Ist nach Ansicht von T3P zunächst eine eingehende und nach Aufwand zu vergütende Prüfung notwendig, so schätzt T3P den damit verbundenen Mehraufwand. Der Kunde entscheidet dann unverzüglich, ob er die vergütungspflichtige Prüfung durch T3P wünscht.

4.5. Die Vertragspartner führen zeitnah nach Abschluss der Prüfung eine Entscheidung über die Durchführung des Change Requests und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen herbei. Change Requests haben eine entsprechende Verschiebung von Terminen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer zur Folge. Bis zu einer Einigung verbleibt es ansonsten beim ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt.

4.6. Erbringt T3P mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Ver-

anlassung des Kunden, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen von T3P vergütet.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Die jeweilige Vergütung wird im Einzelvertrag festgelegt. Soweit dort keine Regelung enthalten ist, werden die Leistungen von T3P auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den StandardStundensätzen von T3P vergütet (Zeithonorarbasis). Abrechnungsintervall ist je angefangene viertel Stunde. Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfasst dies eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten von T3P. Wird T3P auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb ihrer Geschäftszeiten tätig, so erhöht sich der anteilige Satz um 50 %. Für Sonnund Feiertage erhöht sich der anteilige Satz zusätzlich um 50 %.

5.2. Ausdrücklich im Einzelvertrag angesetzte Festpreise werden weder unter noch überschritten. Gibt T3P (z.B. als Kostenübersicht im Angebot) voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen Kostenvoranschlag (KVA) dar. Wird der KVA um mehr als 15% überschritten wobei T3P den Kunden hierauf hinweist, kann der Auftraggeber die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Überschreitung kündigen; T3P erhält dann die tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten vergütet.

5.3. Für Leistungen, die T3P im Einvernehmen mit dem Auftraggeber nicht an ihrem Sitz erbringt, werden gesondert Fahrtzeiten, Kosten und Spesen in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt. Reisezeiten sind zu 50 % Arbeitszeiten.

5.4. T3P darf Abschlusszahlungen in angemessenem Umfang fordern. Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis ist T3P berechtigt, monatlich abzurechnen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag werden bei KVA oder Festpreisen 50 % bei Vertragsabschluss und 50 % bei Übergabe fällig; bei werkvertraglichen Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, 15 % der hierauf anfallenden Vergütung bis zur Abnahme zurück zu halten.

5.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich im Übrigen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5.6. Sollte die Leistungen von T3P als regelmäßige monatliche Zahlung erfolgen. Gilt für die vereinbarte Leistung ein "Fair Use". Sollte der Auftraggeber regelmäßig die Kennzahl (Vereinbarter monatlicher Betrag / Aktueller Stundensatz 15% Rabatt) übersteigen ist T3P berechtigt den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

§6 Exklusivitätsgarantien

T3P behält sich vor, Auftraggeber zu betreuen und falls vertraglich vereinbart Suchmaschinenoptimierung für diese zu betreiben, auch wenn ähnliche oder benachbarte Suchbegriffe Gegenstand sind. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn schriftlich mit dem Auftraggeber eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§7 Fremdleistungen, Drittdienstleister, Subunternehmer

7.1. Soweit Fremdleistungen, insbesondere Standardsoftware oder Medien (z.B. Bilder, Photos, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds) von Drittanbietern im Einzelvertrag oder sonst ausgewiesen sind, wird T3P vom Auftraggeber bevollmächtigt, diese im Namen des Auftraggebers oder von T3P auf Kosten des Auftraggebers (einschließlich etwaiger Folgekosten) gemäß den Bedingungen (einschließlich Lizenzbedingungen) des Herstellers/Lieferanten oder deren Vertriebspartner zu beschaffen oder zu vermitteln. Der Auftraggeber wird alle einschlägigen Bedingungen für Fremdleistungen beachten (einschließlich Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen) und ggf. erforderliche Vertrags oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen. T3P ist nicht zu einer Verauslagung von Fremdleistungen verpflichtet. T3P ist berechtigt, für die Beauftragung und Koordination von Fremdleistungen eine angemessene ServiceGebüh (regelmäßig 20% der Fremdleistung) zu verlangen.

7.2. Schaltet der Auftraggeber weitere Dienstleister (nachfolgend: Drittdienstleister) ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist sowohl für von T3P als auch für vom Drittdienstleister für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche

der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftraggeber wird die erforderlichen Leistungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.

7.3. T3P ist zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für T3P erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung vor.

§8 Eigentumsvorbehalt, Nutzungs- und Verwertungsrechte

8.1. T3P behält sich das Eigentum an ihren Leistungen bis zur vollständigen Zahlung vor.

8.2. Die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten durch T3P steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Leistungen vom Auftraggeber vollständig vergütet worden sind. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich widerruflich im Rahmen der vertragsgemäß vom Auftraggeber zu erbringenden Handlungen (z.B. Tests) gestattet. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Auftraggeber in Verzug mit der Zahlung eines Vergütungsbestandteils gerät, es sei denn, der Zahlungsrückstand ist unwesentlich.

8.3. Der Auftraggeber erhält an Leistungen von T3P ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke, solange von den Vertragspartnern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

8.4. T3P kann die für die Nutzung der Leistungen erforderlichen Rechte dem Auftraggeber auch dadurch verschaffen, dass T3P ein Produkt mit freier Lizenz (bspw. GNU, Apache Software License, Creative Commons) zur Verfügung stellt oder nachweist.

8.5. Bei für den Auftraggeber kostenlosen Pitches, Angeboten oder Kostenvoranschlägen gehen keine Rechte über. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, darin enthaltene Leistungen von T3P anderweitig zu nutzen oder zu verwerten bzw. nutzen oder verwerten zu lassen.

8.6. Der Auftraggeber wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf T3P in oder bei Leistungen unverändert beibehalten.

§9 Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

9.1. Der Auftraggeber unterstützt T3P unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er unverzüglich Weisungen und Freigaben mitteilt sowie auf Anfragen antwortet. Der Auftraggeber weist T3P darauf hin, soweit er seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht hat oder voraussichtlich nicht erbringen kann. Zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen trifft der Auftraggeber angemessene Datensicherheits- und Vorsorgemaßnahmen.

9.2. Der Auftraggeber wird erforderliche (Fach) Informationen, Testdaten, Logos, Materialien und Unterlagen (nachfolgend zusammen: Material) zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird nur solches Material liefern, das die von T3P benötigten Formate aufweist und hinsichtlich Inhalt und Träger qualitätsgesichert ist (einschließlich Prüfung auf Viren oder sonstige technische Probleme). Der Auftraggeber behält vom Material während der Zusammenarbeit eine Kopie. T3P ist berechtigt, das Material gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Auftraggeber ausdrücklich anders gekennzeichnet wird.

9.3. Der Auftraggeber stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten.

9.4. Etwaig erforderliche Namensund Kennzeichenrecherchen, entsprechende Eintragungen sowie die Prüfung auf Rechtmäßigkeit (z.B. nach Datenschutz, Wettbewerbs- und/ oder Markenrecht) obliegen dem Auftraggeber, es sei denn, im Einzelvertrag ist etwas anderes vereinbart.

9.5. Befindet sich der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so darf T3P eine angemessene Entschädigung verlangen. Sonstige Rechte von T3P bleiben unberührt.

9.6. Die Pflichten des Auftraggebers gemäß §9 erfüllt er auf seine Kosten.

§10 Gewährleistung

10.1. Technischen Daten im Angebot bzw. Einzelvertrag sind im Zweifel Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung.

Bestimmte Reaktions- oder Antwortzeiten werden die Vertragspartner ggf. im Rahmen eines einzelvertraglichen Service Level Agreement (SLA) vereinbaren.

10.2. Es gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist.

10.3. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von T3P vorgenommen hat, wenn Anleitungen oder Hinweise von T3P vom Auftraggeber nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden oder wenn Annahmen aus dem Einzelvertrag nicht eingehalten werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder hierdurch die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

10.4. Der Auftraggeber meldet Mängel schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Der Auftraggeber unterstützt T3P bei der Fehlerfeststellung und Beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben können.

10.5. Bei Vorliegen eines Mangels kann T3P gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10.6. Durch die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistung werden gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.

§11 Haftung und Verantwortlichkeiten

11.1. Die Regelungen zur Haftung von T3P in den Ziffern 11.2 und 11.3 gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.) außer für: Ansprüche des Auftraggebers wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch T3P oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die T3P eine Garantie übernommen hat, Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von T3P selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter beruhen, Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche, die von § 44 oder § 44a TKG erfasst werden. Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

11.2. T3P haftet für leichte oder einfache Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht oder einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von T3P begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für T3P vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung von T3P für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.3. T3P haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für T3P vorhersehbaren Schaden.

11.4. Die verschuldensunabhängige Haftung von T3P im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.5. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat T3P nicht zu vertreten.

§12 Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die während der Vertragslaufzeit auf Seiten von T3P oder Drittdienstleistern bekannt gemacht wurden, Stillschweigen zu bewahren. Auch nach Beendigung des Vertrages besteht diese Geheimhaltungspflicht über einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

§13 Gründe für eine außerordentliche Kündigung

Wichtige Gründe, die T3P zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags-

verhältnissen veranlassen können, liegen vor wenn: der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungsbeträgen oder wesentlichen Teilbeträgen davon, die aufeinander folgen, in Verzug gerät, ein Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber eröffnet oder wegen mangelnder Masse abgelehnt wird, wiederholt Lastschriften nicht vom Konto des Auftraggebers abgebucht werden konnten, eine Pfändung der Ansprüche des Auftraggebers stattfindet und nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird, der Auftraggeber von T3P zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen das Anwenden von unlauteren Mitteln erwartet, der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten nicht einhält.

§14 Marketingbestimmungen

14.1. Sofern nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ist T3P dazu berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden im Internetauftritt von T3P und in Marketingmaterialien zu benennen. Über vertrauliche Details des Auftrages wird dabei grundsätzlich Stillschweigen bewahrt.

14.2. Während der Vertragslaufzeit ist T3P dazu berechtigt, den Auftraggeber auf Möglichkeiten zur Optimierung des Projekts hinzuweisen und weitere Dienstleistungen unverbindlich anzubieten.

§15 Datenschutz

12.1. Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unterrichten, soweit für die Erbringung von Leistungen die Nutzung von personenbezogenen Daten notwendig ist. Der jeweils übermittelnde Vertragspartner stellt sicher, dass die erforderlichen Gestattungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen und teilt dem anderen Vertragspartner mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist.

12.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass T3P die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Daten mit Personenbezug für die Belange des Vertrages erhebt, speichert, verarbeitet und sonst verwendet. Der Kunde holt entsprechende Einwilligungen der Betroffenen ein, sofern erforderlich. Erbringt T3P Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG, wird der Kunde die auftragsgemäße Verwendung der Daten schriftlich konkretisieren, soweit dies noch nicht im Vertrag erfolgt ist.

§16 Schlussbestimmungen

16.1. T3P darf den Kunden als Referenz nennen. Die Vertragspartner dürfen außerdem zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über ihre Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltungspflicht oder zum Datenschutz besteht.

16.2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung sind für den Auftraggeber nur mit Gegenforderungen möglich, die rechtskräftig festgestellt oder von T3P unbestritten sind.

16.3. Ansprüche gegen T3P dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

16.4. Verschlüsselung oder Signatur von Nachrichten und Daten erfolgt nur sofern vereinbart.

16.5. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

16.6. Erfüllungsort für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von T3P.

16.7. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis werden ausschließlich von den für den Sitz von T3P zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. T3P darf jedoch den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

16.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Einzelverträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Einzelverträge nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen wird eine solche Bestimmung vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Umfang und wirtschaftlicher Zielsetzung dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt entsprechend zur Auffüllung von Lücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Einzelverträgen.